



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 11055 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister  
Chefin des Bundespräsidialamtes  
Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung  
Präsident des Bundesrechnungshofes  
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

**Steffi Lemke**

Bundesministerin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2000

FAX +49 3018 305-2046

maileingang@bmv.bund.de

www.bmv.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften;  
hier: Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf**

Berlin, 11.12.2024

Aktenzeichen: C I 6 - 5021/038-2024.0016

**Kabinettsache!**  
Datenblatt-Nr.: 20/16087

Den anliegenden Entwurf einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften, den Beschlussvorschlag sowie den Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Behandlung in der Kabinettsitzung am 11. Dezember 2024 im Rahmen der TOP-1-Liste vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU wird die Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Flugturbinenkraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aufgehoben. Zudem wird die Definition von Flugkraftstoffanbietern im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation) aufgenommen, die gemäß EU-Verordnung verpflichtet sind, die EU-weit einheitlichen Quoten zu erfüllen.



Seite 2

Durch die Aufhebung der nationalen Quote darf die Markteinführung und der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht beschädigt werden. Um die absehbare Dynamik im Bereich der Wasserstoffwirtschaft nicht durch eine Abschaffung der Quote für strombasiertes E-Kerosin zu verlangsamen und um die nun anlaufende Dynamik im Bereich der Erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aufrecht zu erhalten, müssen mit der Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) somit möglichst bald neue, wirksame, verlässliche und ambitionierte Ziele gesetzt werden, die den bislang festgelegten Zielen zeit- und mengengleich entsprechen. Anderenfalls drohen getätigte Investitionen im Bereich Wasserstoff verloren zu gehen bzw. werden Projekte nicht weiterverfolgt.

Der Gesetzentwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurden beteiligt und haben zugestimmt.

Dem Bundesministerium der Justiz wurde der Gesetzentwurf zur Rechtsprüfung gemäß § 46 Absatz 1 GGO übersandt. In Anbetracht des engen Zeitrahmens bis zur Kabinetttbefassung konnte die Rechtsprüfung nicht abgeschlossen werden. Sie wird im parlamentarischen Verfahren fortgesetzt und ein überarbeiteter Entwurf in geeigneter Form in das Verfahren eingebracht.



Seite 3

Die Anforderungen nach § 44 GGO sind erfüllt. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Der Gesetzentwurf enthält keine Informationspflichten. Bürokratiekosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung entstehen daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

#### Anlagen

- Beschlussvorschlag
- Sprechzettel für den Regierungssprecher
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften; hier: Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf

**Anlage 1**  
zur Kabinetttvorlage  
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
vom 11.12.2024

**Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung beschließt die von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften.

## Anlage 2

zur Kabinettsvorlage  
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
vom 11.12.2024

### Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften beschlossen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht seit dem Jahr 2021 eine gesonderte, nationale Quote für Anbieter von Flugkraftstoffen zum Einsatz von strombasiertem Kerosin, sog. PtL-Kerosin oder E-Kerosin, vor. Die Quote soll ab dem Jahr 2026 erfüllt werden.

Mittlerweile sind mit der „ReFuelEU Aviation“ - einer EU-Verordnung, die im Rahmen des Fit-for-55-Pakets der Europäischen Kommission beschlossen wurde - EU-weit einheitliche Quoten für den gezielten Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe im Flugverkehr festgelegt worden. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen soll durch die Gesetzesänderung die nationale Quote daher aufgehoben werden.

Zudem soll eine Definition von Flugkraftstoffanbietern ins Gesetz aufgenommen werden, die im Sinne der ReFuelEU Aviation-Verordnung verpflichtet sind, die EU-weit einheitlichen Quoten zu erfüllen.

Durch die Aufhebung der nationalen Quote darf die Markteinführung und der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht beschädigt werden. Um die absehbare Dynamik im Bereich der Wasserstoffwirtschaft nicht durch eine Abschaffung der Quote für strombasiertes E-Kerosin zu verlangsamen und um die nun anlaufende Dynamik im Bereich der Erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aufrecht zu erhalten, müssen mit der Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) somit möglichst bald neue, wirksame, verlässliche und ambitionierte Ziele gesetzt werden, die der bisherigen PtL-Quote für den Luftverkehr zeit- und mengengleich entsprechen.

# Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Stichwort: THG-Quote, E-Kerosin

### Änderung

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

, Artikel 1

#### Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „hat sicherzustellen, dass die im gesamten Verpflichtungsjahr von ihm in Verkehr gebrachte Menge Kraftstoffs die Vorgaben des Absatzes 4a eingehalten werden“ durch die Wörter „ist Flugkraftstoffanbieter im Sinne des Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (ABl. L 2405 vom 31.10.2023, S. 1)“ ersetzt.
  - b) Absatz 4a wird aufgehoben.
  - c) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ und das Wort „und“ am Ende gestrichen.
    - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ und das Wort „und“ am Ende gestrichen.
      - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
  - cc) Satz 7 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ gestrichen und das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - f) In Absatz 8 werden die Wörter „den Absätzen 4 oder 4a“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. § 37c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „oder nach § 37a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4a“ gestrichen.
      - bbb) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ gestrichen und das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
      - ccc) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie nach § 37a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4a“ gestrichen.
2. Folgender Artikel wird angefügt:

, Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote

Die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 131) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ gestrichen und das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- 2. In § 2 Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 30“ durch die Angabe „Nummer 30“ ersetzt.
- 3. In § 3 Absatz Satz 1 werden die Wörter „oder nach § 37a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gestrichen.
- 4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „sowie nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gestrichen.

5. In § 44 Absatz 4 werden die Wörter “sowie nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gestrichen.“

3. Folgender Artikel wird angefügt:

, Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am [...] in Kraft.“

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU wird die Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Flugturbinenkraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aufgehoben.

### **Materiell-rechtliche Regelung:**

#### **Zu Nummer 1 (§ 37a)**

Mit der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation) wurden Vorgaben für den gezielten Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe im Flugverkehr zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Flugverkehr festgelegt.

Der § 37a Absatz 2 BImSchG a.F. sah eine gesonderte, nationale Verpflichtung für Anbieter von Flugkraftstoffen vor, die durch Buchstabe a aufgehoben wird. An dieser Stelle wird die Definition von Flugkraftstoffanbietern im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation) vorgenommen, die gemäß EU-Verordnung verpflichtet sind, die EU-weit einheitlichen Quoten zu erfüllen. § 37a Absatz 4a BImSchG a.F. regelt die Höhe der Verpflichtung und wird durch Buchstabe b aufgehoben. Die Buchstaben c bis f sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

#### **Zu Nummer 2 (§ 37c)**

Folgeänderungen aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der 37. BImSchV)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

**Zu Nummer 3 (§ 3)**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

**Zu Nummer 4 (§ 18)**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

**Zu Nummer 5 (§ 44)**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Table Briefings

Table Briefings